



## **Gemeinsame Stellungnahme**

zum Entwurf der EU- Verordnung

über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) 2014-2020 <sup>1</sup>

### **Die Neukonzeption der ländlichen Entwicklung als Chance für nachhaltige Land- und Forstwirtschaft sowie Artenvielfalt nutzen!**

Die Strategie „Europa 2020“ bildet auch für die im Oktober 2011 vorgelegten Vorschläge zur Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2014 den politischen und inhaltlichen Rahmen.

Die europäische Biodiversitätsstrategie ist Bestandteil von „Europa 2020“, und somit müssen auch Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER zukünftig einen noch stärkeren Beitrag zur Umsetzung von Umwelt- und Biodiversitätszielen leisten. Dazu ist ein breiter gesellschaftlicher Konsens notwendig, der nur durch eine umfassende, partnerschaftliche Beteiligung von Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern in allen Stufen der Planung und Umsetzung erreicht werden kann. Bezüglich der natürlichen Ressourcen stehen vor der Gesellschaft zwei grundlegende Probleme: Zum einen die Verminderung bzw. die Anpassung an den projizierten Klimawandel, zum anderen die stetig schwindende Biodiversität. Die in der Gruppe „Umwelt“ im Begleitausschuss ELER zusammengeschlossenen Akteure, die diese gemeinsame Stellungnahme unterzeichnen, sehen das als Beginn ihrer gemeinsamen, aktiven und verantwortungsbewussten Teilnahme an diesem Prozess an und werden sich im weiteren Verlauf der Diskussionen zu einzelnen Themen, z.B. der konkreten Programm- und Maßnahmenplanung, vertiefend äußern.

Das Finanzvolumen für die Umsetzung der ELER-Verordnung wird nach bisherigen Angaben eher geringer als bisher ausfallen. Der Kofinanzierungssatz der EU verringert sich für die meisten Maßnahmen auf 50% (außer für die in Artikel 65-4.(a) benannten Maßnahmen, die generell mit 80% aus ELER kofinanziert werden), da Sachsen im europäischen Maßstab nicht mehr zu den „weniger entwickelten Regionen“ gehört. Die zukünftigen Förderoptionen müssen deshalb

<sup>1</sup> KOM (2011) 627 endgültig/2 „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)“ vom 19.10.2011

verstärkt nach Zieleffizienz und Multifunktionalität ausgewählt und auf dieser Basis Prioritäten gesetzt werden. Knappe Haushaltsmittel müssen effizient und ökologisch ausgerichtet werden, statt öffentliche Gelder mit der Gießkanne für ökologisch fragwürdige Maßnahmen auszugeben!

Die Stellungnahme teilt sich in zwei Bereiche:

Bereich (I) bezieht sich auf den vorliegenden Entwurf der ELER-Verordnung, im Bereich (II) möchten wir erste grundsätzliche Prioritäten für die Programm- und Maßnahmenplanung aus Sicht des Naturschutzes benennen.

### (I) Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf der ELER-VO

Insgesamt wird das Anliegen der Kommission (KOM), die Agrarpolitik zukünftig ökologischer und stärker an quantifizierbaren Zielen orientiert auszurichten, begrüßt. Damit der ELER einen ausreichenden Beitrag zur Umsetzung der Natura-2000-Ziele sowie der Europäischen Biodiversitätsstrategie<sup>2</sup> leisten kann, sehen wir an einigen entscheidenden Stellen noch dringend Änderungsbedarf im gegenwärtigen Verordnungsentwurf.

- a) Der Bezug von Biodiversitätsmaßnahmen auf „von Land- und Forstwirtschaft abhängige Ökosysteme (Erwägungsgrund 5 und Artikel 5 Absatz 4) ist ersatzlos zu streichen, denn in der Praxis kann das zu einer deutlichen Reduzierung der förderfähigen Maßnahmen führen. Diese Einschränkung steht fundamental im Widerspruch zu den Aussagen der KOM, dass mit der ländlichen Entwicklung auch die Umsetzung von Natura 2000 und WRRL verbessert möglich sein soll.
- b) Der Artikel 57 „Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes“ der aktuellen ELER-Verordnung 1698/2005, der für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen in Sachsen (vor allem über die Richtlinie NE), aber auch generell in Deutschland eine herausragende Bedeutung hat, findet sich in dieser kompakten und klaren Form im aktuellen Verordnungsentwurf nicht wieder. Auch wenn einige der bisherigen Fördermaßnahmen über andere Artikel im Verordnungsentwurf förderbar sein könnten (Artikel 18 und 21), stellt das Fehlen eines gesonderten Artikels zum ländlichen Erbe eine Schwächung von Naturschutzmaßnahmen dar. Deshalb fordern wir, dass der bisherige Artikel 57 vollumfänglich nachträglich in die neue Verordnung übernommen wird.
- c) Im Artikel 29 zu den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ist der Bezug zur „landwirtschaftlichen Fläche“ aus Naturschutzsicht kritisch zu betrachten. Eine enge Auslegung

<sup>2</sup> MITTEILUNG DER KOMMISSION : Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020 (KOM(2011)244 endgültig)

könnte dazu führen, dass Naturentwicklungs- und Landschaftspflegeflächen, die nicht als „landwirtschaftliche Flächen im Sinne der Definition der 1. Säule“ gelten, zukünftig nicht mehr bei Agrarumweltmaßnahmen förderbar sind. Dieser Bezug ist deshalb ersatzlos zu streichen.

- d) Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Artikel 29 gehören leider nicht zu den Prioritäten, für die generell ein erhöhter Kofinanzierungssatz von 80% (Artikel 65 Absatz 4(a)) zum Ansatz kommt. Um das Anliegen der KOM, Biodiversität und Natura 2000 über ELER umzusetzen, fordern wir, dass für naturschutzorientierte Agrarumweltmaßnahmen ebenfalls ein Kofinanzierungssatz von 80% bereitgestellt wird.
- e) Die Förderhöchstbeträge für Agrarumweltmaßnahmen (Anhang 1 des Entwurfes der ELER-VO) wurden nicht angehoben, was zum einen die gestiegenen Lohn- und Maschinenkosten vernachlässigt, zum anderen vor allem weiterhin eine angemessene Honorierung von fachlich anspruchsvollen naturschutzgerechten Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen nur mit einem erhöhten Begründungsaufwand ermöglicht. Hier sehen wir hinsichtlich der Konzipierung geeigneter, zieleffizienter Naturschutzmaßnahmen dringend Anpassungsbedarf!
- f) Kritisch muss auch die in den allermeisten Artikeln vorgesehene Möglichkeit des „Erlasses delegierter Rechtsakte durch die Kommission“ eingeschätzt werden. Das mindert die Verbindlichkeit der Aussagen in der Verordnung und führt wieder in ein kompliziertes System an nachgelagerten Rechtstexten, auf die ausgehend von der VO dann Bezug genommen wird und die zu beachten sind. Das trägt in keiner Weise zu einer angestrebten Verwaltungsvereinfachung bei.

Wir fordern den Freistaat Sachsen auf, dass er im Rahmen seiner Möglichkeiten diese vorgeannten Änderungsvorschläge zum ELER-Verordnungsentwurf in geeigneter Weise unterstützt, damit die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen von ELER in angemessenem Umfang erfolgen kann!

## (II) Grundlegende Prioritäten aus Naturschutzsicht für die Programm- und Maßnahmenplanung in Sachsen

a) *Anpassung der neuen Förderprogramme an die zu erwartende Verringerung des Fördervolumens*

Die Gruppe "Umwelt" sieht die Notwendigkeit, frühzeitig in die strategischen und konzeptionellen Überlegungen zur inhaltlichen Neugestaltung der Naturschutzförderung, die wahrscheinlich mit einer Reduzierung und Priorisierung von Fördertatbeständen einhergehen muss, einbezogen zu werden. Das entspricht auch den Vorgaben der EU in Bezug auf die Einbeziehung der WiSo-Partner in die Genese des Landesprogrammes zur ELER-Umsetzung.

b) *Kontroll- und Verwaltungsoptimierung nicht zu Lasten der naturschutzfachlichen Zielerreichung!*

Bei der Gestaltung der Maßnahmen muss die fachliche Zielstellung im Vordergrund stehen. Kontroll- und verwaltungstechnische Auflagen dürfen nicht dazu führen, dass Maßnahmen ihren Zielbezug verlieren bzw. in der Praxis nicht mehr akzeptiert werden. Außerdem sind Vereinfachungen in der Antragstellung zu veranlassen. Mit einer Förderausrichtung auf die verstärkte Wiederherstellung natürlicher Landschaftselemente und entsprechender Nutzungsaufgabe könnte eine erhebliche Minimierung des Verwaltungs- und Kontrollaufwandes einhergehen.

c) *Ausbau und Flexibilisierung von Agrarumweltmaßnahmen mit klarem Biodiversitätsbezug (Vertragsnaturschutz) (Artikel 29 ELER-Entwurf)*

Ein modulares System würde die Möglichkeit bieten, im Rahmen von wenigen Grundmaßnahmen eine biotopangepasste Bewirtschaftung in den Regionen flexibel zu gestalten und damit eine bessere Effizienz der Naturschutzmaßnahmen zu erreichen. Klassische handlungsorientierte Maßnahmen sind zunehmend durch erfolgsorientierte Maßnahmen (z. B. Honorierung einer bestimmten Artenzahl auf Acker, Grünland oder in Gehölzbeständen) zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Anreize zu einer (dauerhaften) Stilllegung (Brachen) für Naturschutzzwecke ohne Hektarbegrenzung sollten unbedingt wieder angeboten werden. Auszuschließen sind Maßnahmen, die längst gängige fachliche Praxis sind und keine oder nur geringe naturschutzfachliche Effekte erzielen (z. B. S3, G1 der aktuellen Richtlinie AuW).

- d) *Förderung von speziellen Biotoppflegemaßnahmen ergänzend zum Vertragsnaturschutz*  
Die Biotoppflege stellt spezifische Anforderungen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen nicht abgedeckt werden können. Deshalb sind geeignete Förderprogramme/Maßnahmen anzubieten, um diese Aufgaben angemessen zu honorieren. Ob und in welcher Weise eine Kofinanzierung dieser Maßnahmen über ELER auch außerhalb Artikel 29 möglich ist, muss intensiv geprüft werden.
- e) *Förderung investiver Maßnahmen in Naturschutz und Landschaftspflege* (Artikel 18 und 21)  
Zur Sicherung bzw. Wiederherstellung des Biotopverbundes sind Maßnahmen der Biotopneuanlage und der Biotopwiederherstellung inklusive des erforderlichen Managements angemessen zu fördern (betrifft auch die Gewässer). Das aktuelle Verfahren in der Richtlinie NE mit Standardkostensätzen hat sich bewährt und sollte fortgeführt werden.
- f) *Gezielte Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Wald* (Artikel 22)  
Sie sind für die Umsetzung von Natura-2000- und Biodiversitätszielen sehr wichtig. Entsprechend der langfristigen Bewirtschaftungszeiträume tragen sie eher den Charakter investiver Maßnahmen und sollten dementsprechend vorrangig über Artikel 22 angeboten werden.  
Die ökologische Waldmehrung muss auf Gebiete fokussiert werden, in denen Wald fehlt. Die Förderung der Waldmehrung darf nicht zum Konkurrenten der Nutzung/Landschaftspflege auf schützenswerten Flächen werden. Die derzeitige Gebietskulisse, die eine Förderung der Waldmehrung auf Flächen mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl > 45 ausschließt, wird aus Naturschutzsicht abgelehnt.
- g) *Ausbau der Naturschutzberatung* und Ergänzung mit gesamtbetrieblichen Naturschutzkonzepten (Artikel 15 und ggf. 16)  
Mit einer gezielten Information von Landnutzern zu Naturschutzziele auf ihren Flächen und zu angebotenen Fördermöglichkeiten kann die Akzeptanz für Naturschutzanliegen erhöht und die Zieleffizienz der Maßnahmen verbessert werden. Die Maßnahme C.1 der Richtlinie NE sollte weitergeführt, optimiert und um Naturschutzpläne für den Gesamtbetrieb (in definierten Zielgebieten) erweitert werden. Für die Sensibilisierung und Information zu Naturschutzanliegen (= Gemeinwohlleistungen) ist eine 100 %-ige Förderung anzustreben.

h) *Förderung des Ökologischen Landbaus beibehalten (Artikel 30)*

Der ökologische Landbau erfüllt die Anforderungen zum Schutz abiotischer Umweltfaktoren am besten. Seine Förderung sollte deshalb in Sachsen einschließlich der erhöhten Übergangsförderung beibehalten werden.

i) *Nicht-Landwirte als Zuwendungsempfänger weiterhin vorsehen*

Die Erfahrungen der Vergangenheit belegen, dass neben den Landwirten besonders Landschaftspflege- und Naturschutzverbände sowie andere Naturschutzeinrichtungen in freier Trägerschaft (z. B. Naturschutzstationen) bei der ländlichen Entwicklung mitwirken. Diese *freien* Träger müssen für naturschutzorientierte Maßnahmen in allen Bereichen weiterhin antrags- und zuwendungsberechtigt sein.

**Fazit:**

Die Erreichung der komplexen Zielstellungen der ländlichen Entwicklung stellen zukünftig hohe Anforderungen an eine optimale Verknüpfung unterschiedlicher Einzellmaßnahmen. Die künftigen Förderprogramme müssen auch gewährleisten, dass der Freistaat die gegenüber der EU eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der NATURA-2000-Gebiete erfüllen kann und dass außerdem die Vorgaben des § 26 SächsNatSchG und der RVO zu NSG, FND umsetzbar sind. Umwelt- und Naturschutzziele stellen deshalb eine Querschnittsaufgabe in allen Prioritäten dar, deren Beachtung in fast allen Bereichen der ländlichen Entwicklung vielfältige Synergieeffekte erbringen kann, die sich in einer Sicherung von Arbeitsplätzen, der Erhöhung der Lebensqualität und dem Erhalt natürlicher/naturnaher Lebensräume und der Artenvielfalt niederschlagen.

Bernd Heinitz  
NABU  
Landesverband Sachsen e.V.

Jörg Urban  
Grüne Liga  
Sachsen e.V.

Wolfgang Riether  
BUND  
Landesverband Sachsen e.V.

Prof. Dr. H.-J. Hardtke  
Landesverein  
Sächsischer Heimatschutz e.V.

Christina Kretzschmar  
DVL e.V.  
Landesbüro Sachsen

**Ansprechpartner:**

Christina Kretzschmar  
Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL)  
Landesbüro Sachsen  
Lange Straße 43  
01796 Pirna  
Tel. 03501/ 58 24 61  
[kretzschmar@lpv.de](mailto:kretzschmar@lpv.de)